

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS SNOWBEAT MUSIC FESTIVAL

1 Veranstalter

Music Eggert GmbH, Paulstraße 2a, D-19249 Lübbtheen (im Folgenden „Veranstalter“).

2 Geltung der AGB

- 2.1 Das Snowbeat Music Festival (nachfolgend „Veranstaltung“) findet im Alpincenter & Van der Valk Hotel in Wittenburg, Deutschland, statt. Das Festivalgelände umfasst das gesamte Alpincenter & Van der Valk Hotel einschließlich der Parkflächen (nachfolgend „Festivalgelände“).
- 2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Ticketkäufer und/oder Besucher und den Veranstalter. Durch den Ticketkauf schließt der Ticketkäufer mit dem Veranstalter einen Veranstaltungsvertrag ab.
- 2.3 Jeder Besucher erkennt die Rechte und Pflichten dieser AGB an.

3 Datenschutz und Datenverarbeitung

- 3.1 Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten der Besucher gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen. Informationen zur Datenerfassung, -nutzung und -speicherung sind in der Datenschutzerklärung des Veranstalters einsehbar. Die Datenverarbeitung erfolgt zur Veranstaltungsorganisation, zur Sicherheit und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften. Besucher haben das Recht auf Löschung ihrer Daten nach Beendigung der Veranstaltung.
- 3.2 Der Veranstalter behält sich vor, personenbezogene Daten der Ticketkäufer und Besucher für eigene Marketingzwecke zu nutzen, sofern die Besucher dieser Nutzung bei Ticketkauf zugestimmt haben.

4 Zahlungsmethoden und Bestätigung des Ticketkaufs

- 4.1 Zulässige Zahlungsmethoden sind auf der Webseite des Veranstalters aufgeführt. Der Ticketkauf ist erst nach vollständigem Zahlungseingang gültig. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Zahlungsproblemen den Kauf abzulehnen oder rückgängig zu machen.

5 Einlasskontrolle, Zutritt und Hausrecht

- 5.1 Der Zutritt ist nur mit einem gültigen Ticket möglich, welches gegen ein Bändchen eingetauscht wird. Wiedereintritt ist nicht gestattet.
- 5.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Besuchern den Einlass aus wichtigem Grund zu verweigern, z. B. bei offensichtlicher Trunkenheit, Drogenkonsum oder diskriminierendem Verhalten. Bei Einlassverweigerung verliert das Ticket seine Gültigkeit. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.
- 5.3 Besucher erklären sich damit einverstanden, dass bestimmte Gegenstände (z. B. professionelle Kameraausrüstung) am Einlass abgelehnt. Eine sichere Verwahrung vor Ort zur späteren Abholung ist nicht möglich.
- 5.4 Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Dazu zählen zum Beispiel: Glasbehälter, Dosen, pyrotechnische Gegenstände, Fackeln, Wunderkerzen, Waffen und ähnlich gefährliche Gegenstände sowie alle Arten von Wurfgeschossen und Gegenstände die als Wurfgeschosse oder Waffen benutzt werden können.
- 5.5 Es ist verboten ohne Genehmigung Handel oder Werbemaßnahmen durchzuführen. Insbesondere das Verteilen von Flyern, Anbringen von Aufklebern und jegliche Form unerlaubter Werbung ist auf dem gesamten Gelände und den Parkflächen untersagt. Die Reinigung und Entfernung solcher Materialien werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 5.6 Der Zugang zu bestimmten Bühnen- und Veranstaltungsbereichen kann aufgrund begrenzter Kapazität beschränkt werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Zugang zu einzelnen Bereichen zu sperren, sobald die maximale Kapazität erreicht ist.
- 5.7 Der Veranstalter stellt sanitäre Anlagen und ausgewiesene Raucherbereiche zur Verfügung. Alle Besucher sind angehalten, diese Einrichtungen pfleglich zu behandeln und ausschließlich die dafür vorgesehenen Bereiche zu nutzen. Bei Missachtung kann eine Reinigungsgebühr erhoben werden.
- 5.8 Bei Verstößen gegen geltende Gesetze oder in Fällen schwerwiegenden Fehlverhaltens (z. B. Vandalismus, Drogenbesitz oder -handel) kann der Veranstalter ein dauerhaftes Hausverbot aussprechen und rechtliche Schritte einleiten.

- 5.9 Personen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Mobilitätseinschränkungen) werden gebeten, sich im Vorfeld mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen, um einen barrierefreien Zugang und spezielle Serviceleistungen sicherzustellen, sofern dies die Gegebenheiten auf dem Festivalgelände zulassen.
- 5.10 Fundsachen können bei den dafür vorgesehenen Stellen auf dem Gelände abgegeben und nach Vorlage eines Identitätsnachweises dort abgeholt werden. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für die sichere Verwahrung von Fundsachen und haftet nicht für deren Verlust.
- 5.11 Jegliche Art von extremistischem, rassistischem, homophobem, sexistischem oder menschenverachtendem Verhalten sowie das Mitführen oder Zeigen entsprechender Symbole, Zeichen oder Kleidung ist strikt untersagt. Besucher, die gegen diese Vorschrift verstoßen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Geländes verwiesen werden, und der Veranstalter behält sich vor, rechtliche Schritte einzuleiten.
- 5.12 Aus Sicherheitsgründen sind Taschenkontrollen am Einlass vorgesehen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Mitnahme von Taschen und Gepäckstücken auf bestimmte Größen und Typen zu beschränken.
- Es sind nur kleine Taschen (z. B. Bauchtaschen, kleine Handtaschen, Turnbeutel) bis zu einer Größe von maximal DIN A4 (21 x 29,7 cm) erlaubt. Größere Taschen, Rucksäcke oder Gepäckstücke sind auf dem Festivalgelände nicht gestattet und vor Ort nicht verwahrt werden.
- Besucher erklären sich mit der Durchführung von Taschenkontrollen beim Einlass einverstanden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Einlass zu verweigern, wenn Taschen oder Gepäckstücke gegen die Richtlinien verstoßen oder die Kontrolle verweigert wird.
- 5.13 Tiere sind auf dem Festivalgelände grundsätzlich nicht erlaubt, mit Ausnahme von offiziell anerkannten Assistenzhunden für Personen mit Behinderung.

6 Jugendschutz und Mitbringen von Kindern

Das Jugendschutzgesetz ist verbindlich. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen das Festivalgelände nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person betreten. Die Erziehungsbeauftragung muss schriftlich erfolgen (Muttizettel) und durch einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Kindern unter 16 Jahren ist der Zutritt auch in Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Minderjährige, die entgegen dieser Regelung das Festival besuchen.

7 Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen

- 7.1 Besucher sind sich der hohen Lautstärke und der Gefahr von Hörschäden bewusst. Der Veranstalter empfiehlt dringend die Nutzung von Ohrstöpseln.
- 7.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, auf Grundlage behördlicher Vorgaben Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen wie Impf- oder Testnachweise, Maskenpflicht und Zugangsbeschränkungen einzuführen. Bei Verweigerung kann der Zutritt ohne Rückerstattung verwehrt werden.
- 7.3 Im Falle eines Notfalls oder einer Evakuierung sind den Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt Folge zu leisten. Informationen zu Fluchtwegen und Sicherheitsmaßnahmen befinden sich auf dem Gelände. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Gelände bei einem Notfall zu räumen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung besteht.
- 7.4 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Schäden durch übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsum.

8 Haftungsbeschränkung

- 8.1 Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.2 Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist auf vorhersehbare Schäden beschränkt. Ansprüche bei Personenschäden bleiben unberührt.
- 8.3 Der Veranstalter haftet nicht für verloren gegangene oder beschädigte persönliche Gegenstände. Besucher werden gebeten, ihre Wertsachen sicher aufzubewahren.
- 8.4 Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse (z. B. Baumfrüchte, Tiere oder Äste) auf dem Gelände. Parken auf ausgewiesenen Parkplätzen sowie die Anreise zum Festivalgelände erfolgen auf eigene Gefahr.
- 8.5 Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch das Verhalten anderer Besucher, Dritter oder durch unsachgemäße Nutzung des Geländes oder fahrlässiges Verhalten der Besucher entstehen. Dies umfasst Sach- und Gesundheitsschäden, die durch gefährliches oder riskantes Verhalten verursacht werden.

9 Bild- und Tonaufnahmen

- 9.1 Fotografieren für private Zwecke mit Handys ist erlaubt. Das Herstellen von Film- oder Tonaufnahmen sowie professionelle Kameras sind ohne Genehmigung des Veranstalters verboten.
- 9.2 Der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte dürfen Bild- und Tonaufnahmen der Besucher ohne Vergütung zur Berichterstattung und zu kommerziellen Zwecken nutzen, einschließlich Werbung für zukünftige Events und Partnerschaften.

10 Weiterverkaufsverbot und Ticketabänderung

- 10.1 Der Veranstalter stimmt der Übertragung des Besuchsrechts auf Dritte grundsätzlich zu, außer wenn:
- gegen die Person ein Hausverbot besteht.
 - das Ticket zu einem höheren als dem Nennpreis oder gewerblich weiterverkauft wird. Ein gewerblicher Weiterverkauf wird bereits bei mehrfachen Verkäufen angenommen.
 - der Verkauf durch nicht autorisierte Dritte erfolgt, z. B. auf Plattformen wie eBay, TicketSwap, Viagogo oder anderen nicht vom Veranstalter genehmigten Verkaufsplattformen.
 - die Übertragung mit Werbemaßnahmen, Reisepaketen, Bonusaktionen oder Gewinnspielen verbunden ist.
- 10.2 Tickets dürfen ausschließlich auf vom Veranstalter autorisierten Plattformen (Paylogic, Eventim) weiterverkauft werden.
- 10.3 Das Verändern des Tickets (z. B. Aufdrucke, Abänderungen) zum Zweck der Täuschung oder Benachteiligung ist verboten.
- 10.4 Ein Verstoß gegen diese Regeln führt zu einer Vertragsstrafe von 2.500 EUR pro Verstoß. Der Veranstalter kann das Besuchsrecht entziehen und das Ticket einziehen.

11 Alkohol und Haftung

- 11.1 Besucher unter Alkoholeinfluss, die sich aggressiv oder unangemessen verhalten, können ohne Rückerstattung des Geländes verwiesen werden. Für Schäden, die Besucher unter Alkohol- oder Drogeneinfluss verursachen, haften sie selbst.
- 11.2 Der Konsum von illegalen Substanzen ist auf dem gesamten Gelände verboten und führt zum sofortigen Verweis ohne Rückerstattung. Alkoholkonsum ist ausschließlich für Besucher ab 18 Jahren erlaubt und wird in den dafür vorgesehenen Bereichen kontrolliert.

12 Rückerstattung bei Terminverschiebung oder Absage

- 12.1 Sollte die Veranstaltung aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen verschoben werden, behält das Ticket seine Gültigkeit für den neuen Termin. Rückerstattungen sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter sagt die Veranstaltung endgültig ab.
- 12.2 Bei Absage oder Verschiebung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Anordnungen) besteht kein Anspruch auf Erstattung, es sei denn, die Veranstaltung wird endgültig abgesagt.
- 12.3 Hotel-, Zug-, Flug- oder andere Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, sind nicht Bestandteil der vertraglichen Leistung des Veranstalters und werden im Falle einer Absage nicht erstattet. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseversicherung, um potenzielle Verluste abzusichern.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 13.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese AGB anzupassen, wenn dies durch gesetzliche Änderungen oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Änderungen werden spätestens beim Einlass bekannt gemacht.
- 13.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB und dem Veranstaltungsvertrag ist der Sitz des Veranstalters, sofern nicht gesetzlich ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.